

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

- nachrichtlich an alle RAKn im Bundesgebiet -

Berlin, 23. Mai 2019/mtr
Geschäftszeichen: 81/11

**Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwältinnen
und Syndikusrechtsanwälte
Ihr Schreiben vom 15. April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in seiner vergangenen Sitzung mit den aufgeworfenen Fragen befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Statistische Angaben

siehe Tabelle auf Seite 2

		2016	2017	2018	gesamt	Abgeschlossen bis 2018
1.1	Anträge	929	297	358	1.584	
1.1 (1.5)	Zulassungen	553	376	305	1.234	1.234
1.1	Versagung	7	9	5	21	21
1.2	davon AGH-Verfahren durch Antragsteller	1	5		6	3 (Klagerücknahme)
1.2	AGH- Verfahren durch DRV nach Zulassung		2		2	2 (Aufhebung des Zulassungsbescheides durch AGH)
1.3	Berufung durch Antragsteller	0	0	0	0	
1.3	Berufung durch RAK	0	0	0	0	
1.3	Berufung durch DRV	0	0	0	0	
1.4	Änderungsanzeigen	1	37	62	100	
1.4	Erstreckungsanträge	3	13	22	38	
1.4	Erstreckungsbescheide	1	14	8	23	
1.4	Versagungsbescheide (Erstreckung) *		4	6	10	
1.4.	gerichtliche Verfahren in Erstreckungsverfahren	0	0	0	0	

1.6 und 1.8. können nicht beantwortet werden.

1.7. ergibt sich aus der Tabelle

* Anzahl liegt darin begründet, dass dem eine Tätigkeitsänderung Anzeigenden aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird, einen Erstreckungsantrag zu stellen.

2. Fragen zur Bewährung der neuen gesetzlichen Regelungen

2.1. Es fehlt uns als Kammer die genaue Kenntnis über den Personenkreis, der nach altem Recht zugelassen war, da die alte Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgte.

- 2.2. Ja, die besonderen Zulassungsanforderungen (§ 46 Absatz 3, 4 BRAO, § 41a Absatz 3, 4 PAO) stellen sachgerechte und praktikable Anforderungen an die tätigkeitsbezogene Zulassung der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte dar.
- 2.3. Wir sehen die Aufrechterhaltung des status quo im Wesentlichen als gelungen an, weisen aber darauf hin, dass wir, wie unter Ziff. 2.1 angesprochen, nicht über die zu Grunde liegenden Daten vor Änderung der Rechtslage verfügen.
- 2.4. Die behördliche Praxis war und ist, wie bei jedem unbestimmten Rechtsbegriff, vor Herausforderungen gestellt, so dass sich der Verwaltungsaufwand erhöht hat. Die Ausgestaltung sollte jedoch dennoch den Kammern und der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.
- 2.5. Wie zu 2.1 dargelegt, fehlen uns als Kammer die Ausgangsdaten. Sollte es aber eine Verringerung der Befreiungen gegeben haben, vermuten wir, dass dies daran liegt, dass die Befreiungstatbestände durch die Kammern genauer überprüft werden, als dies durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgt ist.
- 2.6. Wie zu Ziff. 2.1 dargelegt, fehlen uns hierzu die Ausgangsdaten.
- 2.7. Ja, die Verfahrensanforderungen (insbesondere Anhörung des Trägers der Rentenversicherung; Anzeigepflichten der Syndikusrechtsanwältin und des Syndikusrechtsanwalts) sind sachgerecht und praktikabel.
- 2.8. Ja, die die Regelungen zum Rechtsschutz sind sachgerecht. Die Auswirkungen sind begrenzt, weil wir sofortige Vollziehbarkeit anordnen können und Rückwirkung zum Antragseingang besteht.
- 2.9. Derzeit können wir keinen konkreten Änderungsbedarf mitteilen. Da sich jedoch der Vorstand zu einzelnen Problemkreisen noch keine abschließende Meinung gebildet hat, behält sich die RAK Berlin vor, zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückzukommen.